

# Satzung des Kreisverbandes Unna

vom 30.01.2025

der Partei

Alternative für Deutschland



## § 1 – Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

(1) Der Kreisverband trägt den Namen der Partei Alternative für Deutschland mit der nachgestellten Bezeichnung Kreisverband Unna. Die Kurzbezeichnung lautet AfD.

(2) Der Kreisverband hat seinen Sitz in Unna. Das Tätigkeitsgebiet entspricht dem Gebiet des Landkreises Unna.

(3) Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## § 2 – Gliederung

(1) Der Kreisverband kann bei Bedarf und auf Beschluss seines Vorstandes Ortsgruppen bilden, zusammenfassen und auflösen.

(2) Ortsgruppen sind unselbständige Teile ihres Kreisverbandes. Sie können ihre inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung regeln.

## § 3 – Mitgliedschaft

(1) Für die Mitgliedschaft gelten die Bestimmungen der Bundessatzung.

(2) Die Mitglieder des Landesverbandes werden vom Landesverband aufgenommen und verwaltet, soweit dieser die Aufgaben nicht an nachgeordnete Gebietsverbände delegiert hat.

(3) Bei entsprechender Delegation nimmt der Kreisverband auf. 1 § 4 – Organe des Kreisverbandes Organe des Kreisverbandes sind: a. der Kreisverbandsparteitag, b. der Kreisverbandsvorstand, c. die Wahlkreisversammlung

## § 5 – Der Kreisverbandsparteitag

(1) Der Kreisverbandsparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Kreisverbandsparteitag einzuberufen.

(2) Aufgaben des Kreisverbandsparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Kreisverbandes. Der Kreisverbandsparteitag beschließt insbesondere über das Kreis-Wahlprogramm und die Satzung des Kreisverbandes. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben; bis dahin gilt die Geschäftsordnung der Landespartei.

(3) Der Kreisverbandsparteitag wählt den Kreisverbandsvorstand, die Rechnungsprüfer und ihre jeweiligen Stellvertreter für jeweils zwei Jahre, die Delegierten für Bezirks- und Landesparteitage für jeweils ein Jahr. Auch die Delegierten müssen Mitglied der Partei sein. Werden einzelne Mitglieder nachgewählt, richtet sich ihre Amtszeit nach der verbleibenden Amtszeit des Organs. Entsprechendes gilt für Rechnungsprüfer und Delegierte. Die Gewählten bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt.

(4) Zum Mitglied eines Parteiorgans, als Rechnungsprüfer bzw. als dessen Stellvertreter können auch Abwesende gewählt werden, wenn sie vor der Wahl gegenüber der Versammlungsleitung persönlich oder schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift ihre Kandidatur und die Annahme der Wahl erklärt haben.

(5) Der Kreisverband entsendet einen stimmberechtigten Delegierten je angefangene 10 Mitglieder. Es ist auf den Mitgliederbestand einen Monat vor dem Landesparteitag abzustellen. Der Kreisverbandsvorstand hat die Ergebnisse von Delegiertenwahlen unverzüglich dem Landesvorstand zu

melden. Bis zur Meldung neuer Delegierter behalten die dem Landesvorstand vorliegenden Delegiertenlisten Gültigkeit.

(6) Der Kreisverbandsparteitag nimmt jährlich den Rechenschaftsbericht des Kreisverbandsvorstands entgegen und fasst über ihn Beschluss.

(7) Der Kreisverbandsparteitag findet als Mitgliederversammlung statt.

(8) Ein ordentlicher Kreisverbandsparteitag findet jährlich statt. Der Kreisverbandsvorstand beschließt die Einberufung, insbesondere den Tagungsort, das Datum und Uhrzeit sowie die vorgeschlagene Tagesordnung. Die Einladung erfolgt durch den Sprecher oder ein anderes vom Vorstand beauftragtes Vorstandsmitglied mit einer Frist von zwei Wochen. Die Einladung wird an alle Mitglieder übermittelt, dies kann auch per E-Mail geschehen. Im Falle einer Ver- Legung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von einer Woche gewahrt werden.

(9) Anträge zum Kreisverbandsparteitag sind beim Kreisverbandsvorstand mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Parteitag einzureichen und vom Vorstand eine Woche vor dem Parteitag an die Mitglieder per E-Mail zu verschicken. Dringlichkeitsanträge sind auch noch auf dem Parteitag möglich, wenn sie von mindestens fünf Prozent der Mitglieder oder vom Vorstand gestellt werden.

(10) Außerordentliche Kreisverbandsparteitage müssen durch den Kreisverbandsvorstand unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beantragt wird  
a. durch mindestens fünf Prozent aller Mitglieder des Kreisverbandes  
oder b. durch Beschluss des Kreisverbands-, Bezirks- oder des Landesvorstandes. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen; sie kann in besonders eilbedürftigen Fällen bis auf fünf Tage verkürzt werden.

(11) Der Kreisverbandsparteitag wird durch einen Vertreter des Kreisverbandsvorstandes eröffnet. Seine Aufgabe besteht ausschließlich darin, die Wahl einer Versammlungsleitung durchzuführen.

(12) Der Kreisverbandsparteitag und die Beschlüsse werden durch eine vom Kreisverbandsparteitag bevollmächtigte Person beurkundet. Diese Dokumentation ist dem Landes- und dem Bezirksverband innerhalb von acht Wochen schriftlich oder per E-Mail zuzustellen.

## § 6 – Der Kreisverbandsvorstand

(1) Der Kreisverbandsvorstand besteht aus einem Sprecher, bis zu drei stellvertretenden Sprechern – oder einem Sprecher, bis zu zwei stellvertretenden Sprechern und einem Schriftführer (Protokollanten) – und dem Schatzmeister, die den inneren Vorstand bilden, sowie bis zu fünf Beisitzern. Er darf gemäß den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland nicht mehrheitlich mit ausländischen Bürgern besetzt werden. Über die Anzahl der stellvertretenden Sprecher und Beisitzer entscheidet der Kreisverbandsparteitag mit einfacher Mehrheit unmittelbar vor den entsprechenden Wahlgängen.

(2) Scheidet der Sprecher und/ oder der Schatzmeister, gleich aus welchem Grund (z.B. Rücktritt, Tod) aus dem Amt aus, kann der verbleibende Restvorstand ein/zwei Vorstandsmitglied(er) aus seinen Reihen wählen, das/die an die Stelle des/der Ausgeschiedenen tritt/treten. Der verbliebene Kreisverbandsvorstand hat unverzüglich einen außerordentlichen Kreisverbandsparteitag für eine Nachwahl einzuberufen. Dieser Parteitag hat spätestens drei Monate nach dem Ausscheiden stattzufinden.

(3) Der Kreisverbandsvorstand tritt mindestens einmal vierteljährlich real oder per fernmündlicher Konferenz zusammen. Er wird vom Sprecher oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen. Auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern hat der Sprecher unverzüglich eine Vorstandssitzung einzuberufen. Kommt er dem Verlangen nicht binnen drei Tagen nach, sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam zur Einberufung befugt.

(4) Der Kreisverbandsvorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen den Kreis Unna betreffend im Sinne der Beschlüsse des Kreisverbandsparteitages. Beschlüsse werden, soweit nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit getroffen, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisverbandsvorstandes anwesend ist bzw. fernmündlich teilnimmt,

darunter mindestens zwei Mitglieder des inneren Vorstands. Bei Stimmgleichheit gelten Beschlüsse als abgelehnt. Beschlüsse können auch in einem Umlaufverfahren per E-Mail gefasst werden. Der Antrag und die Zustimmung oder Ablehnung sind durch die Erklärenden jeweils an alle übrigen Vorstandsmitglieder zu senden. Zur Annahme ist die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder erforderlich. Auf diesem Wege gefasste Beschlüsse sind im Protokoll der nächsten Vorstandssitzung zu dokumentieren.

(5) Die Mitglieder des inneren Kreisverbandsvorstandes sind die gesetzlichen Vertreter des Kreisverbandes (Vorstand gemäß § 26 BGB). Zwei Mitglieder des inneren Vorstands vertreten den Verband gemeinsam, soweit es sich um schuldrechtliche Verpflichtungen von über 500 € handelt. Im Übrigen vertreten die Mitglieder des inneren Vorstands den Verband alleine, sofern der Vorstand nicht etwas anderes beschließt. Der Vorstand kann weiteren Personen schriftliche Vollmachten erteilen.

(6) Die Mitglieder des Kreisverbandsvorstandes sind zu allen Beratungen der Ortsgruppen rechtzeitig einzuladen und haben dort Rederecht.

(7) Der Kreisparteitag kann den Kreisvorstand oder einzelne seiner Mitglieder abwählen. Der Abwahantrag hat Erfolg, wenn mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen für den Antrag votieren. Zudem muss die Zahl der gültigen Stimmen mindestens 15 % der satzungsmäßig stimmberechtigten Mitglieder entsprechen. Abwahanträge können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

## § 7 – Die Wahlkreisversammlung

(1) Mitglieder des Kreisverbands, die ein Mandat in einer kommunalen Vertretung haben und dafür eine Aufwandentschädigung erhalten, sind verpflichtet, neben dem Mitgliedsbeitrag einen Sonderbeitrag (Mandatsträgerbeitrag) zu zahlen. Mandatsträger im Sinne des Satzes 1 sind die gewählten Mitglieder des Kreistags sowie der Stadt- und Gemeinderäte.

(2) Die Höhe des Sonderbeitrags beträgt 10 v.H. der Bemessungsgrundlage. Bemessungsgrundlage ist die gezahlte Entschädigung nach der Entschädigungsverordnung. Der Sonderbeitrag

ist quartalsweise an den Kreisverband zu leisten, und zwar jeweils bis zur Mitte eines Kalenderquartals für das vorangegangene Quartal.

(3) Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze, der Bezirkssatzung und dieser Satzung.

(4) Die Wahlkreisversammlung wird als Mitgliederversammlung entsprechend den Regelungen für Landesparteitage durchgeführt. Sie wird vom Bezirksvorstand einberufen, wenn dieser das Einladungsrecht nicht an den Kreisverandsvorstand delegiert.

(5) Ergänzend gilt die „Verfahrensordnung für die Aufstellung der Bewerber zu Kommunalwahlen“, die Bestandteil dieser Satzung ist.

## § 8 – Satzungsänderung

(1) Änderungen der Satzung des Kreisverbandes können nur von einem Kreisverbandsparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er nach § 5 Absatz 9 fristgerecht eingereicht und versandt worden ist. Satzungsänderungsanträge können keine Dringlichkeitsanträge sein.

(3) Satzungsänderungen treten unmittelbar nach Beschluss in Kraft.

## § 9 – Auflösung und Verschmelzung

Für die Rechtswirksamkeit von Beschlüssen über die Auflösung oder Verschmelzung des Kreisverbandes gelten die entsprechenden Regelungen der Bundessatzung.

## § 10 – Geltung der Satzung

(1) Die Bestimmungen der Bundes-, Landes- und Bezirkssatzungen gehen dieser Satzung vor. Widersprechende Bestimmungen der Kreisverbandssatzung sind nichtig.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.

(3) Der Kreisverband verpflichtet sich, die unwirksame oder nichtige Bestimmung zügig durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem rechtlich Gewollten rechtswirksam möglichst nahekommt.

(4) Die Satzung tritt mit Beschluss des Gründungsparteitages vom 04. Juli 2013 in Kraft.